

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit (13. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes
— Drucksache 10/3279 —

A. Problem

Zur Umsetzung von Gemeinschaftsrecht im Bereich der Fleischhygiene werden die notwendigen gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen. Damit sollen eine Verbesserung des Gesundheits- und Verbraucherschutzes beim Handelsverkehr mit Fleisch und ein Abbau von Handelsschranken erreicht werden. Gleichzeitig wird das gesamte Fleischhygienerecht grundlegend überarbeitet.

B. Lösung

In das bisherige Fleischbeschaugesetz werden die Grundsätze von Richtlinien der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für den Handelsverkehr mit frischem und zubereitetem Fleisch sowie die erforderlichen Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen aufgenommen. In diesen werden im einzelnen die Anforderungen, die im innerstaatlichen oder innergemeinschaftlichen Handelsverkehr sowie im Handelsverkehr mit Drittländern mit frischem und zubereitetem Fleisch zu stellen sind, festgelegt.

Der Gesetzentwurf trägt ferner der Notwendigkeit Rechnung, die Hygiene in der Fleischgewinnung zu verbessern und insbesondere besser zu überwachen. Neben die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen treten nunmehr auch Ermächtigungen zur Regelung der Hygiene für das Gewinnen und Behandeln von Fleisch in allen, nicht nur EG-zugelassenen, Betrieben. Es ist deshalb jetzt zutreffender, das „Fleischbeschaugesetz“ in „Fleischhygienegesetz“ umzubenennen.

Im Zusammenhang mit den entsprechenden Gesetzesänderungen kann zugleich — insbesondere auch durch die Strei-

chung zahlreicher Vorschriften — eine erhebliche Straffung und Vereinfachung der bisherigen Gesetzesfassung erzielt werden.

Mehrheitsbeschluß im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Der Bund wird durch das Änderungsgesetz nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen durch das Änderungsgesetz keine zusätzlichen Kosten.

Für die betroffene Wirtschaft entstehen durch die Umsetzung der EG-Regelungen und die Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen zunächst keine direkten Belastungen. Insofern sind aufgrund des Gesetzesvorschlages keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3279 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 26. November 1985

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Hoffacker	Frau Wagner
Vorsitzender	Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes
— Drucksache 10/3279 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit
(13. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Fleischbeschaugesetzes**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Fleischbeschaugesetzes**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1981 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

Das Fleischbeschaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1981 (BGBl. I S. 1045), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Februar 1983 (BGBl. I S. 169), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Untersuchung auf Trichinen ist nicht erforderlich bei Hausschweinen und Sumpfbibern, wenn das Fleisch einer zugelassenen Kältebehandlung unter Aufsicht der zuständigen Behörde unterzogen worden ist.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Hausschlachtungen

Die zuständige Behörde kann bei Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtstät-

01. Das Gesetz erhält die Bezeichnung „Fleischhygienegesetz (FIHG)“.

02. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „und Hunde“ gestrichen.

bb) Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

„Fleisch von Affen, Hunden und Katzen darf zum Genuß für Menschen nicht gewonnen werden.“

- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „und Hunde“ gestrichen.

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

ten, wenn das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, (Hausschlachtungen) im Einzelfall Befreiung von der Schlacht tieruntersuchung erteilen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 7, 8 und 11 werden gestrichen.

bb) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. Amtlicher Tierarzt:

Ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwachung der Hygiene übertragen worden ist.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „vorbehaltlich des § 3 a Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a bis d“ gestrichen.

4. § 3 a erhält folgende Fassung:

„§ 3 a

Hygienische Anforderungen

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit (Bundesminister) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz des Verbrauchers oder zur Durchführung von Rechtsakten der Organe der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist,

1. die hygienischen Mindestanforderungen festzusetzen, unter denen das Fleisch gewonnen, zubereitet, behandelt, in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr gebracht oder eingeführt werden darf,
2. vorzuschreiben, daß Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetriebe sowie außerhalb dieser gelegene Gefrier- oder Kühleinrichtungen, soweit sie Fleisch in andere Mitgliedstaaten versenden, von der zuständigen Behörde für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr zugelassen sein müssen, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zu regeln,
3. das Inverkehrbringen von Fleisch davon abhängig zu machen, daß es von einer Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet wird, sowie Inhalt, Form und Ausstellung der Genußtauglichkeitsbescheinigung zu regeln,
4. das Verfahren für die amtlichen Untersuchungen und für die Überwachung der Einhaltung der hygienischen Mindestanforderungen zu regeln.“

Beschlüsse des 13. Ausschusses

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) unverändert

bb) Nummer 18 erhält folgende Fassung:

„18. Amtlicher Tierarzt:

Ein Tierarzt, dem von der zuständigen Behörde die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwachung der Hygiene **oder eine dieser beiden Aufgaben** übertragen worden ist.“

b) unverändert

4. unverändert

Entwurf

5. § 3b wird gestrichen.
6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Personal

(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen, die Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten sowie die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen in den *zugelassenen* Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch ist Aufgabe der zuständigen Behörde und obliegt einem amtlichen Tierarzt; dabei *können* fachlich ausgebildete Personen (Fleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde *und unter der fachlichen Aufsicht des amtlichen Tierarztes* eingesetzt werden. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an Fleischkontrolleure zu stellen sind, sowie die Tätigkeiten näher zu bestimmen, für die sie eingesetzt werden *können*.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Beamten oder Angestellten wahrzunehmen. *Vor Abschluß eines Anstellungsvertrages ist der zuständige beamtete Tierarzt zu hören.*

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Sanitätsoffizieren (Veterinär) wahrzunehmen.

(4) Die amtlichen Tierärzte, die Fleischkontrolleure sowie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission in Begleitung des amtlichen Tierarztes sind befugt, während der Betriebs- oder Geschäftszeit, soweit es zur Durchführung amtlicher Untersuchungen und zur Überwachung der Hygiene erforderlich ist,

1. Räume oder Einfriedungen, in denen sich Schlachttiere vor der Schlachtung befinden oder in denen Fleisch gewonnen, zubereitet oder behandelt wird, sonstige Geschäftsräume sowie Transportmittel zu betreten und zu besichtigen und

2. Proben zu entnehmen;

dabei dürfen die amtlichen Tierärzte geschäftliche Unterlagen einsehen. Die in Satz 1 genannten Maßnahmen dürfen zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch außerhalb der dort genannten Zeiten vorgenommen werden; das Grund-

Beschlüsse des 13. Ausschusses

5. unverändert
6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Personal

(1) Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen, die Überwachung von Fleischsendungen aus Mitgliedstaaten sowie die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Mindestanforderungen in den Betrieben und der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch ist Aufgabe der zuständigen Behörde und obliegt einem amtlichen Tierarzt; dabei **werden** fachlich ausgebildete Personen (Fleischkontrolleure) nach Weisung der zuständigen Behörde eingesetzt. Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die fachlichen Anforderungen zu erlassen, die an Fleischkontrolleure zu stellen sind, sowie die Tätigkeiten näher zu bestimmen, für die sie eingesetzt werden.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 sind von Beamten oder Angestellten wahrzunehmen. **Die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und der hygienischen Überwachung unterliegt der fachlichen Aufsicht durch einen amtlichen Tierarzt.**

- (3) unverändert

- (4) unverändert

Entwurf

recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Die Befugnis nach Satz 1 Nr. 1 gilt auch für Personen, die in der Ausbildung zum Tierarzt oder Fleischkontrolleur stehen.

(5) Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 gelten als Fleischkontrolleure:

1. Hilfskräfte nach § 2 Nr. 1 Buchstabe a der Hilfskräfteverordnung — Frisches Fleisch — vom 29. Juni 1977 (BGBl. I S. 1117),
2. Inhaber des Befähigungsausweises für Fleischbeschauer und Trichinenschauer auf Grund einer vor dem Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Satz 2 abgeschlossenen Ausbildung,
3. Inhaber des Befähigungsausweises für Trichinenschauer ausschließlich für die Untersuchung auf Trichinen.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Schlacht tieruntersuchung ist am Tage des Eintreffens der Schlacht tier im Schlachtbetrieb durchzuführen; sie ist unmittelbar vor der Schlachtung zu wiederholen, wenn die Tiere nicht an demselben Tage geschlachtet werden. Abweichend von Satz 1 ist die Schlacht tieruntersuchung in Betrieben, die ausschließlich für den innerstaatlichen Handelsverkehr schlachten, und bei Hausschlachtungen möglichst unmittelbar vor der Schlachtung durchzuführen; sie ist zu wiederholen, wenn die Tiere nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Schlacht tieruntersuchung geschlachtet worden sind.“

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

8. Die §§ 6 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 6
Taugliches Fleisch

Ergibt die Untersuchung des Fleisches, daß kein Grund zur Beanstandung vorliegt, ist das

Beschlüsse des 13. Ausschusses

(5) unverändert

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

a1) Folgender Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3a) Bei Haarwild in Gehegen wird die Schlacht tieruntersuchung in Form einer regelmäßigen Gesundheitsüberwachung des Haarwildbestandes durch einen amtlichen Tierarzt vorgenommen. Die Schlachtung darf, abweichend von den Absätzen 1 und 2, ohne Schlachterlaubnis erfolgen, wenn die Tiere zum Zeitpunkt des Schlachtens keine gesundheitlich bedenklichen Merkmale zeigen.“

b) unverändert

8. Die §§ 6 bis 10 erhalten folgende Fassung:

„§ 6
unverändert

Entwurf

Fleisch als tauglich zum Genuß für Menschen zu beurteilen. Dies darf im Falle des § 1 Abs. 3 Satz 3 erst nach der Kältebehandlung geschehen.

§ 7

Untaugliches Fleisch

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen untauglich ist, ist das Fleisch zu beschlagnahmen. Es darf als Lebensmittel nicht in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

Bedingt taugliches Fleisch

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen bedingt tauglich ist, ist das Fleisch zu beschlagnahmen. Es darf nur nach Maßgabe des § 9 als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden.

§ 9

Inverkehrbringen
bedingt tauglichen Fleisches

(1) Bedingt taugliches Fleisch darf als Lebensmittel nur durch hierfür von der zuständigen Behörde besonders zugelassene und überwachte Betriebe in den Verkehr gebracht werden, nachdem es in *diesen* Betrieben zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht und in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht worden ist. Es darf sonst nur bei Hausschlachtungen zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden. Brauchbar gemachtes bedingt taugliches Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen darf auch außerhalb zugelassener Betriebe in den Verkehr gebracht werden.

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Behandlungsverfahren, durch deren Anwendung das bedingt taugliche Fleisch zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden darf,
2. die Kenntlichmachung des Fleisches,
3. die Mindestanforderungen an die Betriebe sowie deren Zulassung und Überwachung,
4. die Mindestanforderungen an die Lagerung, den Transport und die Abgabe von Fleisch durch die zugelassenen Betriebe.

§ 10

Minderwertiges Fleisch

Ergibt die Untersuchung, daß das Fleisch zum Genuß für Menschen zwar tauglich, jedoch

Beschlüsse des 13. Ausschusses

§ 7

unverändert

§ 8

unverändert

§ 9

Inverkehrbringen
bedingt tauglichen Fleisches

(1) Bedingt taugliches Fleisch darf als Lebensmittel nur durch hierfür von der zuständigen Behörde besonders zugelassene und überwachte Betriebe in den Verkehr gebracht werden, nachdem es in **solchen** Betrieben zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht und in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht worden ist. Es darf sonst nur bei Hausschlachtungen zum Genuß für Menschen brauchbar gemacht werden. Brauchbar gemachtes bedingt taugliches Fleisch in luftdicht verschlossenen Behältnissen darf auch außerhalb zugelassener Betriebe in den Verkehr gebracht werden.

(2) unverändert

§ 10

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

im Nahrungs- oder Genußwert erheblich herabgesetzt (minderwertig) ist, finden die §§ 8 und 9 entsprechende Anwendung.“

9. Die §§ 11 und 12 a bis 12 g werden gestrichen. 9. unverändert
10. § 13 wird wie folgt geändert: 10. unverändert
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Fleisch, das in das Zollgebiet eingeführt wird, unterliegt vor der zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr, zur Zollgutlagerung in einem offenen Zollager, zur aktiven Veredlung, zur Umwandlung oder zur Verwendung einer amtlichen Untersuchung (Einfuhruntersuchung) unter Mitwirkung der Zollbehörden im Rahmen des § 1 des Zollgesetzes, sofern es nicht von einer nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften vorgeschriebenen Einfuhrkontrollbescheinigung begleitet ist.“
- b) Die Absätze 2 und 5 werden aufgehoben.
11. Folgender § 13 a wird eingefügt: 11. unverändert

„§ 13 a

Verfahren bei Fleischsendungen
aus anderen Mitgliedstaaten

(1) Jede Sendung von Fleisch aus anderen Mitgliedstaaten kann darauf überprüft werden, ob sie von der vorgeschriebenen Genußtauglichkeitsbescheinigung begleitet ist. Bei schwerwiegendem Verdacht auf Unregelmäßigkeiten hat die zuständige Behörde eine Untersuchung des Fleisches anzuordnen.

(2) Wird eine aus einem anderen Mitgliedstaat stammende Fleischsendung beschlagnahmt, kann der Verfügungsberechtigte das Gutachten eines in der für diese Fälle aufgestellten Liste der Kommission aufgeführten tierärztlichen Sachverständigen einholen. Der Verfügungsberechtigte hat unter Aufsicht der zuständigen Behörde dafür Sorge zu tragen, daß der Sachverständige feststellen kann, ob die Voraussetzungen für die Beanstandungen vorgelegen haben. Die zuständige Behörde darf keine Maßnahmen treffen, die die Untersuchung durch den Sachverständigen behindern oder nicht mehr zulassen.

(3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Überwachung der aus Mitgliedstaaten eingehenden Fleischsendungen,
2. die Anmeldung eingehender Sendungen bei der zuständigen Behörde durch den Verfügungsberechtigten,

Entwurf	Beschlüsse des 13. Ausschusses
3. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn das Fleisch nicht den Vorschriften dieses Gesetzes sowie den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften entspricht.“	
12. In § 14 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.	12. unverändert
13. § 16 erhält folgende Fassung: <p style="text-align: center;">„§ 16 Verfahren nach der Einfuhruntersuchung</p> <p>In das Zollinland eingehendes Fleisch ist zurückzuweisen oder unschädlich zu beseitigen, wenn die Einfuhruntersuchung ergibt, daß ein Grund zur Beanstandung vorliegt. Läßt die Untersuchung eine Beurteilung als bedingt tauglich oder minderwertig zu, so kann auch nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 verfahren werden.“</p>	13. unverändert
14. § 17 erhält folgende Fassung: <p style="text-align: center;">„§ 17 Nicht zum Genuß für Menschen bestimmtes Fleisch</p> <p>Fleisch, das nicht zum Genuß für Menschen bestimmt ist, darf in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, wenn unter Aufsicht der zuständigen Behörde sichergestellt ist, daß es nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht wird.“</p>	14. unverändert
15. § 17 a Satz 1 erhält folgende Fassung: <p>„Zur Erleichterung des Handelsverkehrs bei der Ausfuhr von Fleisch erteilt der Bundesminister Schlacht-, Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben sowie außerhalb dieser Betriebe gelegenen Kühl- und Gefrierhäusern auf Antrag eine besondere Veterinärkontrollnummer, wenn die Einfuhr vom Bestimmungsland von der Erteilung einer besonderen Veterinärkontrollnummer abhängig gemacht wird und die zuständige Behörde den Betrieb für die Ausfuhr in dieses Land zugelassen hat.“</p>	15. unverändert
16. § 18 wird aufgehoben.	16. unverändert
17. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung: <p>„(1) Fleisch ist entsprechend dem Ergebnis der Untersuchung amtlich zu kennzeichnen.“</p>	17. unverändert
18. Die §§ 21 und 22 werden aufgehoben.	18. unverändert
	18a. § 23 erhält folgende Fassung: <p style="text-align: center;">„§ 23 (1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Ge-</p>

Entwurf

Beschlüsse des 13. Ausschusses

setzes erlassenen Rechtsvorschriften werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

(2) Die nach Absatz 1 kostenpflichtigen Tatbestände werden durch Landesrecht bestimmt. Die Gebühren sind nach Maßgabe der Richtlinie des Rates vom 29. Januar 1985 über die Finanzierung der Untersuchungen und Hygienekontrollen von frischem Fleisch und Geflügelfleisch (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 32/14) zu bemessen. Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der normalen Öffnungszeiten vorgenommen werden, kann eine Vergütung verlangt werden.“

18b. In § 25a Abs. 2 wird das Wort „jährliche“ gestrichen.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Angabe „entgegen § 7 Abs. 2“ durch die Angabe „entgegen § 7 Satz 2“ und die Angabe „entgegen § 9 Abs. 1“ durch die Angabe „entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.

b) Nummer 3 wird gestrichen.

20. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 3, 4, 7, 9 bis 15 und 17 werden gestrichen.

b) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. entgegen § 5 Abs. 2 ohne Erlaubnis oder ohne Einhaltung einer angeordneten Vorsichtsmaßregel schlachtet oder entgegen § 5 Abs. 3 die Schlachttieruntersuchung nicht wiederholen läßt.“

c) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. einer Vorschrift über das Inverkehrbringen oder das Brauchbarmachen bedingt tauglichen Fleisches (§ 9 Abs. 1) oder minderwertigen Fleisches (§ 10) zuwiderhandelt.“

d) In Nummer 18 wird die Angabe „nach § 3a Abs. 6, § 4b Abs. 2, § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 7, § 24 Abs. 2“ ersetzt durch die Angabe „nach §§ 3a, 4b Abs. 2, § 5 Abs. 7, § 9 Abs. 2, § 24 Abs. 2“.

19. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 4 Fleisch von Affen, Hunden und Katzen zum Genuß für Menschen gewinnt, entgegen § 7 Satz 2 untaugliches Fleisch oder entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 bedingt taugliches Fleisch in den Verkehr bringt.“

b) unverändert

20. § 27 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

b1) Folgende Nummer 5a wird eingefügt:

„5a. entgegen § 5 Abs. 3a Haarwild nicht der vorgeschriebenen Schlachttieruntersuchung unterzieht oder Haarwild schlachtet, das gesundheitlich bedenkliche Merkmale aufweist.“

c) unverändert

d) unverändert

Entwurf

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Fleischbeschaugesetzes in der vom ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei die Ausdrücke „Schlacht tierbeschau“, „Fleischbeschau“ *außer in der Überschrift des Gesetzes*, „Trichinenschau“ und „Beschauer“ jeweils durch die Ausdrücke „Schlacht tieruntersuchung“, „Fleischuntersuchung“, „Untersuchung auf Trichinen“ und „Untersucher“ ersetzen.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des *Fleischbeschaugesetzes* in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 13. Ausschusses

Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit kann den Wortlaut des Fleischbeschaugesetzes in der vom ... an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann dabei **die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen** sowie die Ausdrücke „Schlacht tierbeschau“, „Fleischbeschau“, „Trichinenschau“ und „Beschauer“ jeweils durch die Ausdrücke „Schlacht tieruntersuchung“, „Fleischuntersuchung“, „Untersuchung auf Trichinen“ und „Untersucher“ ersetzen.

Artikel 2 a

Die Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 (RMBl. S. 289), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlacht tier und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland — ABA — vom 10. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2026), wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des **Fleischhygienegesetzes** in der jeweils geltenden Fassung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

(1) Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 8 hinsichtlich der §§ 7, 9 Abs. 1 und des § 10, Artikel 1 Nr. 9, Artikel 1 Nr. 12, Artikel 1 Nr. 13, Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe a, Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe a hinsichtlich der Nummern 9 bis 15 und Buchstabe c treten am Tage nach der Verkündung einer Rechtsverordnung nach § 3a des Fleischhygienegesetzes in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Frau Wagner

I. Allgemeines

1.

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf in seiner 143. Sitzung am 13. Juni 1985 an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit federführend und an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in Stellungnahmen vom 20. Juni und 12. Juli 1985 Änderungen zum Gesetzentwurf vorgeschlagen, die teils wörtlich, teils sinngemäß Eingang in die Beschlußempfehlung gefunden haben. Im übrigen hat der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Gesetzentwurf mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen, soweit ihnen die Bundesregierung zugestimmt hat, gebilligt.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat den Gesetzentwurf am 19. Juni, 25. September und 13. November 1985 beraten und mit der Mehrheit der Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der SPD-Fraktion beschlossen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit den unter II. erläuterten Änderungen und Ergänzungen zu empfehlen.

2.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das gesamte Fleischhygienerecht grundlegend überarbeitet. Gleichzeitig wird es von einer Fülle von Detailregelungen befreit und so gestaltet, das Gemeinschaftsrecht in angemessener Frist umgesetzt werden kann. Das Gesetz wird wesentlich gestrafft und übersichtlicher. Die Vorschriften sind so geändert worden, daß sie gleichermaßen auf den innerstaatlichen, den innergemeinschaftlichen und den Handelsverkehr mit Drittländern anzuwenden sind. Eine Diskriminierung nach Herkunft des Fleisches wird vermieden. Der Gesetzentwurf trägt der Notwendigkeit Rechnung, die Hygiene in der Fleischgewinnung zu verbessern und insbesondere besser zu überwachen. Neben die Schlachtier- und Fleischuntersuchungen sollen jetzt auch Ermächtigungen zur Regelung der Hygiene für das Gewinnen und Behandeln von Fleisch in allen, nicht nur EG-zugelassenen, Betrieben treten.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Ausgestaltung des Gesetzentwurfs, die im Laufe der Ausschußberatungen unverändert geblieben ist, sei im übrigen auf die Begründung in Drucksache 10/3279 verwiesen.

3.

Bei der Beratung im Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit begrüßten die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP grundsätzlich die von der Bundesregierung mit ihrem Entwurf vorgeschlagenen Regelungen. Im einzelnen hielten sie jedoch einige Änderungen und Ergänzungen für erforderlich, wie sie Eingang in die Ausschußempfehlung gefunden haben und unter II. näher erläutert sind.

Hervorgehoben sei die vom Ausschuß einmütig gebilligte Empfehlung, künftig auch das Schlachten von Hunden und Katzen zu verbieten und unter Strafe zu stellen.

Eingehend erörtert wurde die Frage, ob nicht auch in Ansehung von Hausschlachtungen von jeder Möglichkeit einer Befreiung von der Schlachtieruntersuchung abgesehen werden sollte. Der Ausschuß hat es insoweit letztlich bei der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung belassen, weil als Hausschlachtungen künftig nur noch solche Schlachtungen anzusehen sind, die nicht nur zur Verwendung des Fleisches im eigenen Haushalt des Besitzers dienen, sondern die auch zu Hause und nicht in einer gewerblichen Schlachtstätte durchgeführt werden. Trotz dieser Beschränkung auf die echten Hausschlachtungen, hat die zuständige Behörde jedoch in jedem Einzelfall sehr sorgfältig zu prüfen, ob sie von den Ausnahmemöglichkeiten Gebrauch macht. Dem Schlachtierbesitzer bleibt es unbenommen, von sich aus die Ausnahme nicht in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD bemängelten, daß der Regierungsentwurf in der Frage der Zuständigkeit für die Durchführung der Schlachtieruntersuchung und der Hygieneüberwachung hinter geltendes EG-Recht zurückgehe. Dieses schreibe generell die Untersuchung durch einen Tierarzt vor, der sich lediglich durch Fleischkontrolleure unterstützen lassen könne. Nach dem Entwurf solle eine solche Regelung in der Bundesrepublik Deutschland nur in EG-Betrieben gelten; ansonsten werde ein relativ selbständig arbeitender Fleischkontrolleur dem Tierarzt zur Seite gestellt. Hiermit werde auch ein neues Berufsbild geschaffen, das zu einer Verdrängung von Tierärzten, wie diese auch selbst befürchteten, führen könne. Die Mitglieder der Fraktion der SPD sahen sich im Hinblick auf diese nicht unerheblichen Bedenken in einem der Kernpunkte des Gesetzentwurfs nicht in der Lage, diesem im Ganzen zuzustimmen; sie haben sich deshalb in der Schlußabstimmung der Stimme enthalten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN vertrat darüber hinaus die Auffassung, daß die fragliche Regelung im Ent-

wurf, insbesondere in der von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagenen geänderten Fassung, auch hinter das geltende Recht zurückfalle. In einem eigenen Änderungsantrag hat sie die Streichung von Artikel 1 Nr. 6 und somit die Aufrechterhaltung der bisherigen Fassung von § 4 des Fleischbeschaugesetzes gefordert. Dieser Antrag wurde von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Gegenstimmen der Fraktion der SPD und der antragstellenden Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt. Unter den gegebenen Umständen sah sich das Mitglied der Fraktion DIE GRÜNEN veranlaßt, in der Schlußabstimmung gegen den Gesetzentwurf zu votieren.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen die vorgenannten Bedenken zurück. Sie wiesen darauf hin, daß sich die mit dem Entwurf vorgeschlagene Regelung nicht von EG-Vorschriften entferne, sondern ihre Grundsätze übernehme. Die neue Fassung des § 4 stelle in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 18 eindeutig klar, daß die Fleischhygiene insgesamt (amtliche Untersuchung und Überwachung der Hygiene) für den gesundheitlichen Verbraucherschutz so bedeutungsvoll ist, daß die Verantwortung nur von besonders qualifizierten Tierärzten wahrgenommen werden könne. Die neue Regelung sei damit strenger als die bisherige, nach der auch „Nichttierärzte“ unter bestimmten Auflagen verhältnismäßig selbständig die Schlacht- und Fleischbeschau hätten ausüben können; dies werde den heutigen Anforderungen an den Gesundheitsschutz nicht mehr voll gerecht. Das besondere Fachwissen des amtlichen Tierarztes müßte in denjenigen Fällen unmittelbar zur Verfügung stehen, wo dies jeweils geboten sei (z. B. bei Schlachtungen nicht gesund erscheinender Tiere, bei der Überwachung in großen Fleischbetrieben, bei der Durchführung der Hygiene-Überwachung und der Untersuchung im gewerblichen Bereich, wo eine fachliche Aufsicht über die Tätigkeit von Fleischkontrolleuren nicht ausreichend gewährleistet werden könne).

Die Abwicklung der Schlacht- und Fleischuntersuchung an den modernen Schlachtbändern wie auch die praktische Hygieneüberwachung erfordere aber eine verstärkte Mitwirkung der bislang als Fleischbeschauer bezeichneten Hilfskräfte. Nach einer intensiveren Ausbildung, die von jetzt etwa sechs Wochen auf ca. drei Monate — wie bei den Geflügelfleischkontrolleuren — ausgedehnt werden solle, könne dieser Personenkreis für die Durchführung der gesamten anfallenden Untersuchungs- und Überwachungstätigkeiten eingesetzt werden. Durch die Ausdehnung der Ausbildung auf drei Monate werde andererseits noch kein neues Berufsbild geschaffen, das eine Konkurrenz für die Tierärzte befürchten lassen müsse. Vielmehr sei es unumgänglich, daß die Tätigkeit der Fleischkontrolleure durch spezialisierte Fachleute, wie die in der Fleischhygiene tätigen amtlichen Tierärzte, beaufsichtigt werde. Die Intensität der Beaufsichtigung sollte sich nach den jeweiligen Erfordernissen richten und, neben der Aufgabe im Einzelfall, Qualifikation und Berufserfahrung der einzelnen Fleischkontrolleure berücksichtigen. Danach werde nur in ganz bestimmten Fällen eine unmittelbare Überwa-

chung ständig erforderlich sein. Im allgemeinen werde eine Kontrolle von Zeit zu Zeit oder bei besonderen Anlässen ausreichen. Dies setze allerdings voraus, daß die Zahl der zu beaufsichtigenden Fleischkontrolleure für den amtlichen Tierarzt überschaubar bleibe.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs empfohlen wird, auf die Begründung in Drucksache 10/3279 Bezug genommen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit abgeänderten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Der Gesetzentwurf enthält nunmehr auch umfassende Regelungen über die Anforderungen an die Fleischhygiene. Es ist deshalb zutreffend, das Gesetz als „Fleischhygienegesetz“ zu bezeichnen.

Zu Nummer 2

Für ein Schlachtverbot von Hunden und Katzen liegen ausreichend gesundheitliche Gründe vor. Diese Tierarten leben heute in einem besonders engen Kontakt mit dem Menschen. Deshalb kommen zunehmend Krankheiten bei ihnen vor, die bereits zum Zeitpunkt des Schlachtens eine Gefahr für das Schlachtpersonal darstellen können. Für das übrige Fleisch in den Schlachtstätten würde darüber hinaus eine Kontaminationsquelle entstehen.

Zu Nummer 3

Die Verantwortung für die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und die Überwachung der Hygiene stellt eine einheitliche Aufgabe dar, die möglichst nur von einer Person wahrgenommen werden sollte. In besonderen Fällen muß es der zuständigen Behörde jedoch möglich sein, jeweils auch nur eine dieser Aufgaben zu übertragen.

Zu Nummer 6

Entsprechend dem Votum des mitberatenden Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird der Einsatz von Fleischkontrolleuren bei den amtlichen Untersuchungen und der Überwachung der Hygiene im Rahmen des Gesetzes nicht fakultativ vorgesehen, sondern obligatorisch, weil ohne die Mitwirkung dieses Personenkreises eine sachgemäße Durchführung der Aufgaben, insbesondere zur Sicherung des Verbraucherschutzes, nicht gewährleistet wäre. Andererseits erscheint es erforderlich, daß die gesamte Tätigkeit im Rahmen dieses Gesetzes durch einen amtlichen Tierarzt in jeweils gebotenen Umfang überwacht wird.

Zu Nummer 7

Entsprechend einem Vorschlag des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten soll für die Schlachttieruntersuchung von Haarwild in Gehegen eine besondere Form eingeführt werden. Auf eine Schlachttieruntersuchung kann hier grundsätzlich nicht verzichtet werden. Da es jedoch in den Gehegen nur in sehr seltenen Fällen möglich ist, die Tiere einzeln einzufangen und zu identifizieren, kommt der Überwachung des Gesundheitszustandes der Herde eine besondere Bedeutung zu.

Periodizität und weitere Einzelheiten der gesundheitlichen Überwachung dieser Haarwildbestände kann der Bundesminister im Rahmen der Verordnung nach § 3 a FIHG regeln.

Zu Nummer 8

Es dient der Klarstellung, in § 9 Abs. 1 FIHG die Formulierung „diesen Betrieben“ durch den Ausdruck „solchen Betrieben“ zu ersetzen. Damit besteht kein Zweifel mehr, daß die zuständige Behörde nur ganz bestimmte Betriebe für die Brauchbarmachung des bedingt tauglichen Fleisches zulassen kann.

Zu Nummer 18a

Der Rat der EG hat eine Richtlinie über die Regelung der Kosten für amtliche Untersuchungen bei Fleisch und Geflügelfleisch beschlossen. Diese Richtlinie ist bis zum 1. Januar 1986 in deutsches Recht zu übernehmen. Damit wird eine im Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht vorgesehene Änderung des § 23 des Fleischbeschaugesetzes erforderlich. Die Regelung muß den Vorgaben der Richtlinie Rechnung tragen, soll aber auch sicherstellen, daß wie bisher die kostenpflichtigen Tatbestände und die Gebührenerhebung durch Landesrecht geregelt werden.

Zu Nummer 18b

Es muß sichergestellt werden, daß nicht wie bisher in jährlichen, sondern erforderlichenfalls in kürzeren Abständen Übersichten über die Ergebnisse der Untersuchungen zu erstellen sind. Zur Sicherung des Verbraucherschutzes müssen zukünftig auf europäischer Ebene auch kurzfristig in bestimmten Fällen Daten über die Untersuchungen und deren

Ergebnis verfügbar sein, insbesondere um gegebenenfalls die Öffentlichkeit zu warnen.

Zu Nummer 19

Hinsichtlich des § 26 Nr. 1 FIHG ergibt sich die Notwendigkeit, die Einführung des Schlachtverbotes für Hunde und Katzen in § 1 FIHG mit Strafe zu bewehren.

Zu Nummer 20

Zu widerhandlungen gegen § 5 Abs. 3 a FIHG müssen durch die zuständige Behörde mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Zu Artikel 2

Neben den im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderungen sind im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens weitere Änderungen erforderlich geworden. Dadurch wird das Gesetz schwer lesbar. Es ist deshalb sinnvoll, den geltenden Wortlaut bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge und Untergliederungen vollkommen neu zu ordnen.

Dies sollte nach Möglichkeit bereits mit der Verkündung des Änderungsgesetzes im Bundesgesetzblatt erfolgen.

Zu Artikel 2a

Die Änderungen in § 4 des Fleischbeschaugesetzes machen es notwendig, die Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. November 1940 jetzt schon aufzuheben, damit Doppelregelungen vermieden werden.

Zu Artikel 3

In Artikel 3 muß die neue Bezeichnung des Gesetzes berücksichtigt werden.

Zu Artikel 4

Die Inkrafttretensvorschriften sind so zu fassen, daß die jetzt noch bestehenden Vorschriften, z. B. hinsichtlich der Einfuhr von Fleisch, so lange bestehen bleiben, bis sie durch die im Entwurf vorliegende Fleischhygiene-Verordnung abgelöst werden.

